



## **Ermessensleitende Hinweise vom 13.11.2024 zur Gewährung von Zuschüssen für Gebärdensprachdolmetscherleistungen im privaten und ehrenamtlichen Bereich**

Anlage: Kommunikationshilfverordnung Mecklenburg-Vorpommern (KHVO-MV)

### **Zweck der Förderung von Zuschüssen:**

Die Zuschüsse an hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit eingeschränkter Sprachfähigkeit für Gebärdensprachdolmetscherleistungen im privaten Bereich sollen eine möglichst gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **Leistungsberechtigter Personenkreis:**

Leistungsberechtigt sind Menschen mit Hörbehinderungen und eingeschränkter Sprachfähigkeit. Unter der Voraussetzung, dass eine Einverständniserklärung des Leistungsberechtigten vorliegt, erfolgen Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses für die Leistungserbringung direkt zwischen dem Gebärdensprachdolmetscher/ der Gebärdensprachdolmetscherin und dem LAGuS.

### **Gegenstand der Förderung:**

Gefördert werden insbesondere Einsätze im privaten und ehrenamtlichen Bereich bei

- sozialen Beratungsstellen, wie Familien-, Schwangerschafts-, Schuldner-, Behinderten- und Suchtberatungsstellen,
- Informationsveranstaltungen/Tagungen von Vereinen und Verbänden im Rahmen des Ehrenamtes,
- Familienangelegenheiten (Teilnahme an Hochzeit, Taufe, Trauerfeier, Jugendweihe etc.),
- wichtigen religiösen Festen und Feierlichkeiten aller anerkannten Religions- und Glaubensgemeinschaften
- Wohnungsangelegenheiten,
- besonderen privaten Angelegenheiten (z.B. Elterngesprächen, Brillenkauf, Fahrzeugkauf, Versicherungsangelegenheiten) und
- Rechtsanwälten, sofern kein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht.

Nicht gefördert werden Leistungen, für die

- ein gesetzlicher Anspruch auf Kostenübernahme nach der Kommunikationshilfverordnung Mecklenburg-Vorpommern (KHVO M-V) besteht, wie z.B.
  - Leistungen nach § 11 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V)
  - Aufwendungen, die von den in §§ 19 bis 29 des ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) genannten Leistungsträgern auf Grund der Regelungen in § 17 Abs. 2 SGB I, § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und § 19 des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) zu übernehmen sind (gesetzliche Leistungen)
- eine Erstattung nach § 9 Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) besteht
- eine Erstattung durch das Inklusionsamt im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 185 SGB IX, Teil 3 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgt.
- eine Pauschale an einen gesetzlich bestellten Betreuer gezahlt wird.

### **Bewilligungsbehörde:**

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS).  
Es gewährt Förderung auf Antrag.

### **Finanzierung der Gebärdensprachdolmetscherleistungen im privaten und ehrenamtlichen Bereich:**

Die Finanzierung erfolgt analog § 5 Kommunikationshilfverordnung (KHVO M-V) Mecklenburg-Vorpommern. Hier sind die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung geregelt.

### **Antrags-/ Abrechnungsverfahren:**

Der formelle Antrag auf den Zuschuss kann nach erfolgtem Einsatz durch die Gebärdensprachdolmetscherin/ den Gebärdensprachdolmetscher beim Landesamt für Gesundheit und Soziales gestellt werden, jedoch spätestens bis zum 10.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Sammelanträge werden zugelassen. Die Auszahlung erfolgt i.d.R. nach dem Erstattungsprinzip.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) die Bestätigung der/des Leistungsberechtigten zum Einsatz,
- b) die Einverständniserklärung der/des Leistungsberechtigten, dass die Abrechnung durch und die Auszahlung an den Gebärdensprachdolmetscher/die Gebärdensprachdolmetscherin erfolgt,
- c) der Ausbildungs- oder Qualifizierungsnachweis der Gebärdensprachdolmetscherin/des Gebärdensprachdolmetschers, soweit dieser nicht bereits im LAGuS vorliegt.

Für Einsätze, die nach dem 10.12. im Monat Dezember stattfinden, können die Anträge bereits vor dem Einsatz, spätestens jedoch bis zum 10.12. gestellt werden. Für diese Fälle erfolgt die Auszahlung nach dem Vorschussprinzip, vorbehaltlich der Nachreichung der Bestätigung der/des Leistungsberechtigten zum Einsatz (a) bis zum 15.01. des Folgejahres. Die Antragsanlagen zu b) und c) müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

Liegt eine Einverständniserklärung zu b) nicht vor, so kann eine Antragstellung nur über den Leistungsberechtigten selbst erfolgen.

Die Formulare stehen auf der Homepage des LAGuS zur Verfügung.